

16.10.2020

## Kleine Anfrage 4608

des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD

### **Imagevideo der Polizei NRW zum Einsatz von Dienstdrohnen.**

Gemäß Presseinformation - 851/10/2020 informierte das Ministerium des Innern über die Anschaffung von 106 Drohnen bei der Polizei NRW.

Untermalt ist die Presseinformation mit dem Verweis auf ein hochwertiges Imagevideo der Polizei NRW, in dem die neuen Dienstdrohnen vorgestellt werden.<sup>1</sup>

In dem Video ist schnell zu erkennen, dass es sich bei den neuen Dienstdrohnen mutmaßlich um solche des Typ DJI Mavic 2 Zoom handelt. In dem Imagevideo startet eine Drohne zunächst vor dem Gebäude des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW und fliegt über dem Seitenarm des Rheins in Richtung Innenhafen Duisburg. Schließlich überfliegt die Drohne Flüsse mit Berufsschiffahrt, bei denen es sich mutmaßlich um den Rhein oder die Ruhr handelt, sowie ein Autobahnkreuz.

Konkret regelt § 21b Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO), wann der Betrieb von unbemannten Luftfahrtssystemen und Flugmodellen verboten ist. So ist unter anderem der Betrieb von unbemannten Luftfahrtssystemen und Flugmodellen verboten: Über und in einem seitlichen Abstand von 100 Metern von Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen und Bahnanlagen, soweit nicht die zuständige Stelle dem Betrieb ausdrücklich zugestimmt sowie über Wohngrundstücken, wenn die Startmasse des Geräts mehr als 0,25 Kilogramm beträgt oder das Gerät oder seine Ausrüstung in der Lage sind, optische, akustische oder Funksignale zu empfangen, zu übertragen oder aufzuzeichnen. Allerdings ist dieser Betrieb von unbemannten Luftfahrtssystemen und Flugmodellen nur dann verboten, wenn er nicht durch eine in § 21a Absatz 2 LuftVO genannte Stelle oder unter deren Aufsicht erfolgt. Dazu zählt gem. § 21a Absatz 2 LuftVO der Betrieb von unbemannten Luftfahrtssystemen durch oder unter Aufsicht von Behörden, wenn dieser zur Erfüllung ihrer Aufgaben stattfindet oder von Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Zusammenhang mit Not- und Unglücksfällen sowie Katastrophen.

Demzufolge würden die teilweise sehr strengen Regeln für den Betrieb von Drohnen, an die sich private Drohnenpiloten zu halten haben, für die Polizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht gelten.

---

<sup>1</sup> <https://www.youtube.com/watch?v=QYxvR759ocE&feature=youtu.be>

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Unter welchen Voraussetzungen haben die Videoaufnahmen zum Imagevideo der Polizeidrohnen über und innerhalb eines seitlichen Abstands von 100 Metern von Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen und Bahnanlagen stattgefunden?
2. Erfolgt die Videoaufnahmen zum Imagevideo der Polizeidrohnen „zur Erfüllung der Aufgaben einer Behörde oder von Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Zusammenhang mit Not- und Unglücksfällen sowie Katastrophen“ im Sinne des § 21a Absatz 2 LuftVO?
3. Etwa ab 01:21 min des Imagevideos<sup>2</sup> wird die Unterstützung durch Drohnen bei der Unfallaufnahme simuliert. Wurde für diese Videoaufnahme zum Imagevideo der Polizeidrohne eigens eine öffentliche Straße abgesperrt?

Stefan Kämmerling

---

<sup>2</sup> <https://www.youtube.com/watch?v=QYxvR759ocE&feature=youtu.be>